

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „**GFD-AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über den Einkauf, den Verkauf und die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) im Geschäftsverkehr zwischen der GFD Gesellschaft für Diamantprodukte mbH oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam die „**GFD**“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (die „**Vertragspartner**“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen (gemeinsam die „**Verträge**“).
2. Für Verträge der GFD mit dem Vertragspartner und einzelne Angebote und Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich die GFD-AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die GFD-AGB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen der GFD und dem Vertragspartner auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
3. Der Geltung entgegenstehender oder von den GFD-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen, es sei denn, GFD hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die GFD-AGB gelten auch dann, wenn die GFD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen GFD-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
4. Die jeweils aktuelle Fassung der GFD-AGB ist unter [www.diamaze.com](http://www.diamaze.com) abrufbar oder kann von dem Vertragspartner bei der GFD per E-Mail unter [info@diamaze.com](mailto:info@diamaze.com) angefordert werden.

## II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen

### 1. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 1.1. Angebote der GFD sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 1.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der GFD zustande. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten werden durch die Auftragsbestätigung der GFD nebst etwaigen Anlagen abschließend bestimmt. Zur Wahrung der Textform nach **Ziffer II. 1.2 Satz 1** der GFD-AGB genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.

### 2. Abweichungen vom Vertragsinhalt

- 2.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der GFD Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.
- 2.2. Die GFD kann im Rahmen des Zumutbaren vom Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen der Leistungen in Art und Ausführung verlangen. Durch die

Änderungen verursachte Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.

- 2.3. Die GFD ist berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, wenn die Brauchbarkeit der Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4. Die GFD ist berechtigt, Teilleistungen/-lieferungen zu bewirken, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind.

## III. Leistungserbringung durch den Vertragspartner

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer III. 1 bis 5**. der GFD-AGB finden auf den Bezug von sämtlichen Leistungen des Vertragspartners durch die GFD Anwendung:

### 1. Erfüllungsort

Soweit nicht in Textform anders vereinbart, ist der Erfüllungsort die Postanschrift von GFD. Die Parteien können im Übrigen vereinbaren, dass Leistungen (**i.**) am Ort der in der Auftragsbestätigung genannten Anschrift gegenüber der GFD oder dem von der GFD in der Auftragsbestätigung bezeichneten Empfänger (gemeinsam die „**Empfangsstelle**“) zu erbringen oder (**ii.**) im Falle von Lieferungen an die Empfangsstelle zu liefern sind, und werden von der Empfangsstelle zu den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zeiten angenommen.

### 2. Gesetzeskonformität, Gefahrstoffe, Qualitätssicherung und Betreten der Betriebsstätten der Empfangsstellen

- 2.1. Der Vertragspartner hat – neben den vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen – die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Liefergegenstände gemäß der Gefahrstoffverordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union zu kennzeichnen. Gefahrstoffe muss GFD nur annehmen, wenn der Vertragspartner bei der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen entspricht.
- 2.3. Wenn und soweit die Parteien keine abweichende Regelung in Textform getroffen haben, gilt im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Leistung des Vertragspartners folgendes:
  - 2.3.1. Der Vertragspartner hat ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (QMS) einzurichten, zu unterhalten, weiterzuentwickeln und nachzuweisen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.3.2. Die GFD hat das Recht, das Qualitätsmanagementsystem des Vertragspartners in zumutbarer Weise vor Ort zu überprüfen (z.B. durch die Vornahme von Audits).
- 2.3.3. Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überprüfen. Die GFD und der Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich beim Betreten und Befahren der Betriebsstätten der Empfangsstellen über die jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, zu informieren und diese einzuhalten. Dabei hat der Vertragspartner die Anweisungen des Fachpersonals der Empfangsstelle einzuhalten.

### 3. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen

- 3.1. Die in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Leistungstermine und Leistungsfristen sind rechtsverbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungstermine und Leistungsfristen ist die Leistungserbringung bei der Empfangsstelle.
- 3.2. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Leistungsterminen notwendig gewordene beschleunigte Leistungserbringung entstehen, trägt der Vertragspartner, es sei denn, er kann nachweisen, dass GFD die Notwendigkeit der beschleunigten Leistungserbringung zu vertreten hat.
- 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GFD unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er GFD den Grund und die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung in Textform mitzuteilen.
- 3.4. Falls Leistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, ist GFD berechtigt, deren Annahme zu verweigern.
- 3.5. Teilleistungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform zulässig.
- 3.6. GFD steht es frei, die vereinbarten Leistungstermine in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf im Betrieb der GFD zu gewährleisten.

### 4. Verzug, Rücktritt und Schadensersatz

- 4.1. Wenn Leistungen nicht zum vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, insbesondere wenn Lieferungen oder Teillieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der vereinbarten Empfangsstelle eingehen, ist GFD – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt GFD Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart oder ist die Nachfristsetzung aus sonstigen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich, kann GFD diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.

- 4.2. Im Falle des Verzugs des Vertragspartners ist GFD unbeschadet der Rechte aus **Ziffer III. 4.1.** der GFD-AGB berechtigt, pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1 % der auf die Leistung entfallenden Vergütung pro vollendeter Woche des Lieferverzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, der GFD nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Kann GFD nachweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist, so kann sie über die Rechte nach **Ziffer III. 4.2. Satz 1** der GFD-AGB hinaus Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

### 5. Lieferung, Versand und Abholung von Waren des Vertragspartners

Ergänzend zu **Ziffer III. 1. bis 4.** der GFD-AGB finden auf die Lieferung, den Versand und die Abholung von Waren des Vertragspartners (die „VP-Ware“) die folgenden Bestimmungen nach **Ziffer III. 5** der GFD-AGB Anwendung:

#### 5.1. Lieferung, Versand und Abholung

- 5.1.1. Die Lieferung und der Versand der VP-Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Ist im Einzelfall ausdrücklich in Textform eine abweichende Bestimmung getroffen, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern GFD nicht ausdrücklich in Textform eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt.
- 5.1.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein die Bestellnummer der GFD anzugeben. Sofern dies unterbleibt, hat der Vertragspartner für die dadurch verursachten Folgen, einschließlich Verzögerung bei der Bearbeitung einzustehen, soweit er nicht nachweist, diese Folgen nicht zu vertreten zu haben.
- 5.1.3. Ist in Textform vereinbart, dass die GFD die VP-Ware abholen wird, hat der Vertragspartner der GFD die VP-Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und zum Versand rechtzeitig bereitzustellen und die GFD hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren.

#### 5.2. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen

- 5.2.1. Falls Lieferungen oder Teillieferungen der VP-Ware vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Empfangsstelle angeliefert werden, ist GFD berechtigt, deren Annahme zu

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

verweigern und sie ggf. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.2.2. Die GFD ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.

5.2.3. Gelieferte VP-Waren, die Mängel aufweisen oder der jeweiligen Auftragsbestätigung in anderer Hinsicht nicht entsprechen, hat der Vertragspartner auf seine Kosten bei der GFD abzuholen. Die GFD ist berechtigt, dem Vertragspartner solche VP-Ware unfrei zustellen zu lassen.

### 5.3. Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners

5.3.1. Die Übereignung von VP-Ware auf die GFD hat unbedingt zu erfolgen.

5.3.2. Sofern GFD jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners in Textform gemäß **Ziffer II 1.** der GFD-AGB annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte VP-Ware. Die GFD bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der VP-Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Zudem ist die GFD dazu ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf der VP-Ware entstehende Forderung für Rechnung des Vertragspartners einzuziehen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### 5.4. Preise, Steuern und Abgaben

5.4.1. Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, sind die in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise Festpreise und rechtverbindlich.

5.4.2. Im Falle des Versandes und der Lieferung von VP-Ware versteht sich der Preis **CIF** (Incoterms 2010) Standort Empfangsstelle einschließlich Verpackung.

5.4.3. Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Festpreise gelten für die gesamte Leistungserbringung. Der Vertragspartner darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der GFD in Textform Änderungen an den Preisen vornehmen oder Auf- oder Zuschläge erheben.

5.4.4. Die in den Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Preise sind rein netto und beinhalten somit keine gesetzliche Umsatzsteuer. Anfallende Steuern und Abgaben müssen vom Vertragspartner gesondert ausgewiesen werden.

### 5.5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

5.5.1. Sämtliche Rechnungen des Vertragspartners sind an die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.

5.5.2. GFD ist zur Bearbeitung von Rechnungen des Vertragspartners nur verpflichtet, wenn die in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird.

5.5.3. Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folgen ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.5.4. Soweit in Textform nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt die GFD die Preise des Vertragspartners

a. innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder

b. innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug.

In jedem Fall beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderungen des Vertragspartners.

5.5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GFD im gesetzlichen Umfang zu.

5.5.6. Der Vertragspartner darf Forderungen gegen die GFD nicht ohne die vorherige textförmliche Zustimmung der GFD abtreten.

## IV. Leistungserbringung durch die GFD

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer IV 1.** bis **7.** der GFD-AGB finden auf die Erbringung von sämtlichen Leistungen durch die GFD Anwendung:

### 1. Leistungszeiten, Termine und Fristen

1.1. Leistungszeiten, Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen sind für die GFD nur dann verbindlich, wenn diese in den Auftragsbestätigungen in Textform als verbindlich gekennzeichnet sind.

1.2. Leistungszeiten, Termine und Fristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung von etwa erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie der Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner und/oder die Leistung einer etwa geschuldeten Anzahlung durch den Vertragspartner.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.3. Die Ausführung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch GFD verschuldet.
- 1.4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs der GFD liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Vertragspartner für die Ausführung einer Leistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich die GFD mit der Ausführung einer Leistung bereits im Verzug befindet. Die GFD wird dem Vertragspartner derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.
- 1.5. Kommt die GFD aus Gründen, die GFD zu vertreten hat und die nicht in **Ziffer IV. 1.4** der GFD-AGB bezeichnet sind, mit der Vertragserfüllung bezüglich einzelner Leistungen in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugsschaden auf 0,5 % des auf den verzögerten Teil der Leistung entfallenden Teiles des Preises für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch in der Summe auf 5 % des auf den verzögerten Teil der Leistung entfallenden Teiles des Preises. GFD bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Verzugsschaden im Einzelfall entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Verzugs sind ausgeschlossen.
- 1.6. Wird die Ausführung einer Leistung auf Wunsch oder Veranlassung des Vertragspartners verzögert, so ist GFD berechtigt, nach Anzeige der Leistungsbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der verzögerten Leistung für jeden Monat der Verzögerung, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. GFD ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ihre Leistungen anderweitig zu erbringen und gegenüber dem Vertragspartner die Leistungen mit entsprechend verlängerten Fristen auszuführen. Macht die GFD von ihrem Recht der anderweitigen Ausführung der Leistung Gebrauch, ist die GFD berechtigt, vom Vertragspartner Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.
- 2. Lieferung und Abholung**
- 2.1. Der Vertragspartner hat der GFD im Falle der Ausführung einer Lieferung den Lieferort und die Entladestelle anzugeben und auf Verlangen der GFD nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Lieferorts bedürfen der vorherigen Zustimmung der GFD in Textform.
- 2.2. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle bei der Anlieferung gefahrlos und ungehindert an- und abgefahren werden kann.
- 2.3. Bei Anlieferung der Waren der GFD (die „**GFD-Waren**“) hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Entladestelle ohne Wartezeiten und ohne Gefahr betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal und – einrichtungen – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht.
- 2.4. Eine Verletzung der Verpflichtung nach **Ziffer IV. 2.2** und **2.3** der GFD-AGB führt zum Annahmeverzug des Vertragspartners und berechtigt die GFD, nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners die Lieferung zu behandeln. Die GFD ist insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen GFD-Ware zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Kosten für Fracht, Wartezeit, Aufbewahrung und Erhaltung oder Entsorgungskosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- 2.5. Bei Abholung der GFD-Ware durch den Vertragspartner hat dieser die jeweiligen Verladezeiten der GFD zu beachten. Das Beladen erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 2.6. Bei Abholung der GFD-Ware hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass der Abholer die GFD-Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Vertragspartner ist bei Abholung gegenüber der GFD für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat die GFD von jeglicher Haftung freizustellen. Dies gilt auch, soweit Mitarbeiter der GFD bei der Verladung als Hilfspersonen im Pflichtenkreis des Vertragspartners tätig werden.
- 3. Verpackungsbehältnisse und Verpackungen**
- 3.1. Stellt der Vertragspartner Verpackungsbehältnisse, die sich im Eigentum oder in der Organisationsverantwortung des Vertragspartners befinden, zur Ausführung der Leistungen der GFD zur Verfügung, so hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Verpackungsbehältnisse jeweils rechtzeitig vor den anstehenden Terminen der Ausführung der Leistungen in ausreichender Menge und den qualitativen Anforderungen des Vertragspartners entsprechend am Ort der Ausführung der Leistungen für die GFD kostenfrei bereitstehen.
- 3.2. Mehrkosten, welche im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bereitstellung von Verpackungsbehältnissen gemäß vorstehender **Ziffer IV. 3.1** der GFD-AGB entstehen, kann



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

die GFD vollumfänglich vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

- 3.3. Verpackungen der GFD werden nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Paletten. Der Vertragspartner ist für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

### 4. Eigentumsvorbehalt

#### 4.1. Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Versicherung

4.1.1. Sämtliche GFD-Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die der GFD gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, Eigentum der GFD.

4.1.2. Der Vertragspartner muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte GFD-Ware (die „Vorbehaltsware“) bis zum Eigentumsübergang pfleglich behandeln.

4.1.3. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese auf eigene Kosten durchzuführen.

4.1.4. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat GFD das Recht, die Vorbehaltsware gemäß § 985 BGB herauszuverlangen (das „Herausgabeverlangen“) sowie vom Vertrag zurückzutreten, nachdem GFD eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Das Herausgabeverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, welcher gegebenenfalls gesondert erklärt wird. Ebenfalls keinen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn GFD die Vorbehaltsware pfändet. Von GFD zurückgenommene Vorbehaltsware darf GFD verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner GFD schuldet, nachdem GFD einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

4.1.5. Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

4.1.6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten oder weiter zu veräußern.

4.1.7. Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts – insbesondere auch

den Gläubigern des Vertragspartners gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswirksame Entstehung des Eigentumsvorbehalts und dessen Aufrechterhaltung bis zur Zahlung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die der GFD gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, sicherzustellen.

4.1.8. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht zu, gestattet sie aber GFD, sich andere Rechte an der GFD-Ware vorzubehalten oder einräumen zu lassen, welche der Sicherung der offenen Forderungen dienen, so steht es GFD frei, alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die GFD zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder anderer Rechte an der GFD-Ware zur Sicherung der offenen Forderungen treffen will.

#### 4.2. Verarbeitung, Vermengung, Vermischung, Aufbewahrung

4.2.1. Werden die gelieferten GFD-Waren vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die GFD, ohne dass diese hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum von GFD. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Vertragspartner gehörenden Waren erwirbt GFD Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Wert der Vorbehaltsware von GFD bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtachlasses. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

4.2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von Ware, die im Eigentum Dritter oder in seinem Eigentum steht (die „Fremdware“), aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt oder vermischt und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von der Fremdware zu trennen, so wird GFD Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2.3. Erwirbt der Vertragspartner durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an die dies annehmende GFD das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Der Wert der Ware von GFD bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtachlasses. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die im Eigentum der GFD oder im Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 4.3. Veräußerung

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Die GFD nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von GFD steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Vertragspartners am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis von GFD unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

### 4.4. Einziehung

4.4.1. Die GFD ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz (**Ziffer IV. 4.3** der GFD-AGB) genannten Forderungen.

4.4.2. Die GFD wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

4.4.3. Auf Verlangen von GFD hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. GFD ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

4.4.4. Nimmt der Vertragspartner eine an GFD abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmacht.

4.4.5. Zu einer anderweitigen Abtretung der an die GFD abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nur im Rahmen sogenannter echter Factoring-Geschäfte befugt. Eine solche Abtretung wird erst wirksam, wenn sich der Factor/die Bank verpflichtet, bei Abtretung der Forderung jeweils den Betrag der Forderung, gemindert um das Delkredere, unmittelbar an GFD auszusahlen.

### 4.5. Zwangsvollstreckung, Insolvenz

4.5.1. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Vertragspartner GFD unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur

Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist GFD berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

4.5.2. Hat der Vertragspartner Vorbehaltsware mit Fremdware vermischt oder vermengt, ist GFD berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vertragspartner anhand der Rechnungsunterlagen ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Vertragspartner an dieser Aussonderung nicht mitwirken, so ist GFD berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

### 4.6. Übersicherung

Übersteigt die der GFD aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 %, so ist die GFD verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Vertragspartners vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung des Vertragspartners bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

### 5. Gefahrübergang

5.1. Der Versand der GFD-Waren erfolgt, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Vertragspartner dem Frachtführer gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.

5.2. Auf textförmliche Aufforderung des Vertragspartners schließt die GFD für die jeweilige Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden ab; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

5.3. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über; jedoch ist die GFD in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5.4. Bei Abholung der GFD-Ware durch den Vertragspartner oder in dessen Auftrag stehende Dritte geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Hubwagen, Gabelstapler, Verladeband etc.) des Abholstandortes der GFD verlässt. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der GFD-Ware geeignet und den Verladegeräten des Abholstandortes der GFD angepasst sein.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 6. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

#### 6.1. Preise

6.1.1. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Preisliste der GFD. Für die Preisliste gilt **Ziffer I. 4.** der GFD-AGB sinngemäß. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder einer gesonderten textförmlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

6.1.2. Bei einer Steigerung von Material- oder Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Leistungen ist die GFD berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen wird die GFD dem Vertragspartner die preisrelevanten Faktoren und deren konkrete Erhöhung darlegen.

6.1.3. Die Umsatzsteuer wird von der GFD in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

6.1.4. Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der GFD zusätzlich berechnet. Für die Preisliste gilt **Ziffer I. 4. und 5.** der GFD-AGB entsprechend.

#### 6.2. Zahlungsweise

6.2.1. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen sofort nach Rechnungszugang bei dem Vertragspartner und Ausführung der Leistungen zur Zahlung fällig.

6.2.2. Skonto wird nur nach den am Tage der Rechnungsstellung vereinbarten Sätzen gewährt, wenn **(i.)** dies in Textform vereinbart wurde, **(ii.)** sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind, **(iii.)** keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und **(iv.)** der Vertragspartner an dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Direct Debit B2B) nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti werden nicht auf Zahlungen per Scheck oder Wechsel gewährt.

6.2.3. Die GFD behält sich die Annahme von Schecks und Wechseln für jeden Einzelfall vor. Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto der GFD als erfolgt. Kosten, welche durch Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insbesondere Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen, hat in vollem Umfang der Vertragspartner zu tragen.

6.2.4. Die GFD behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, jede weitere Ausführung von Leistungen an den Vertragspartner davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet. Hierfür kann die GFD dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann die GFD die Erfüllung aller noch offenen Leistungen verweigern und von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte der GFD bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind insoweit ausgeschlossen.

#### 6.3. Zahlungsverzug

6.3.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Der GFD bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

6.3.2. Verzug des Vertragspartners tritt auch ohne Mahnung 14 Tage nach Rechnungszugang beim Vertragspartner und Ausführung der Leistung ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde.

### 7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

7.1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GFD anerkannt sind.

7.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.3. Der GFD ist es gestattet, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

7.4. Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen des Vertragspartners gegen die GFD bedarf der vorherigen Zustimmung der GFD in Textform.

### 8. Abbildungen Zeichnungen, Muster, Unterlagen und Ähnliches

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich GFD sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen textförmlichen Zustimmung der GFD.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### V. Mängelrüge des Vertragspartners, Gewährleistung und Haftung der GFD

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer V. 1.** bis **4.** der GFD-AGB finden auf die Leistungserbringung durch die GFD Anwendung:

#### 1. Mängelrüge des Vertragspartners

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Vertragspartner setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Qualitäts- und Mengenabweichungen müssen gegenüber der GFD gemäß § 377 HGB unverzüglich in Textform gerügt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige bei der GFD.

#### 2. Gewährleistung der GFD

- 2.1. Beanstandete GFD-Ware oder als mangelhaft erkennbare GFD-Ware darf nicht verarbeitet und/oder verwendet werden.
- 2.2. Die Produktbeschreibungen der GFD sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsrelevante Beschaffenheitsangabe dar.
- 2.3. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge richten sich die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der nachfolgenden Maßgabe:
- 2.4. Die Gewährleistungspflicht der GFD ist auf die Nachbesserung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 2.5. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (des Preises) oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens der GFD ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird oder wenn sie dem Vertragspartner wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.
- 2.6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sie gilt für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der GFD-Ware, insbesondere auch für Folgeschäden und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit

gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

#### 3. Schutzrechte Dritter

- 3.1. Nach dem Informationsstand der GFD auf Basis einer Prüfung nach üblicher kaufmännischer Sorgfalt bestehen im Land der GFD hinsichtlich der Leistungen von GFD keine Schutzrechte Dritter. Weitergehende Beschaffenheitsvereinbarungen werden insoweit nicht getroffen.
- 3.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der GFD erbrachte, vertragsgemäß genutzte GFD-Ware gegen den Vertragspartner trotz **vorstehender Ziffer V. 3.1** berechnete Ansprüche erhebt, haftet die GFD gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in **Ziffer V. 2.6** der GFD-AGB bestimmten Frist wie folgt:
  - 3.2.1. Die GFD wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen der GFD-Ware entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die GFD-Ware austauschen. Ist dies der GFD nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - 3.2.2. Die Pflicht der GFD zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach **Ziffer V. 4** der GFD-AGB.
  - 3.2.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der GFD bestehen nur soweit der Vertragspartner die GFD über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der GFD alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der gelieferten GFD-Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 3.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 3.4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von der GFD nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die GFD-Ware vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von der GFD gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in **Ziffer V. 3.2.1** der GFD-AGB geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der **Ziffer V. 2.4 Satz 1** der GFD-AGB entsprechend.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 4. Haftung der GFD

- 4.1. GFD haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GFD, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GFD nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.3. Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung von GFD der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung der GFD, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist.
- 4.4. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

### VI. Mängelrüge der GFD, Produkthaftung, Gewährleistung und Haftung des Vertragspartners

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer VI. 1. bis 5.** der GFD-AGB finden auf die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Anwendung:

#### 1. Prüfung der VP-Ware und Rüge

- 1.1. GFD ist verpflichtet, die erhaltene VP-Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der Prüfung liegen die Qualitätskriterien von GFD zu Grunde. GFD genügt ihrer Untersuchungspflicht, wenn GFD die Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der VP-Ware einschließlich der Lieferpapiere sowie unter Prüfung an aussagekräftigen Stichproben vornimmt.
- 1.2. Offenkundige Mängel hat die GFD dem Vertragspartner so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht. Alle anderen Mängel hat GFD dem Vertragspartner anzuzeigen, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen

Geschäftsablaufs festgestellt werden. Im Umfang der vorstehenden **Ziffer VI. 1.2 Satz 1 bis 2** der GFD-AGB verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### 2. Gewährleistung, Ersatzvornahme und Verjährung

- 2.1. GFD stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insb. Gewährleistungsansprüche und -rechte, im Falle eines Mangels der Leistung des Vertragspartners zu.
- 2.2. GFD ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die gewählte Art der Nacherfüllung zu unzumutbaren Kosten für den Vertragspartner führen würde. GFD behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung.
- 2.3. In Abstimmung mit dem Vertragspartner darf die GFD die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von GFD gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nachgekommen ist. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für die GFD unzumutbar (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung vor der Selbstvornahme.
- 2.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige der GFD in Textform gegenüber dem Vertragspartner für die Dauer von 6 Monaten gehemmt.

#### 3. Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftpflichtversicherung

- 3.1. Bei Auftreten eines Produktschadens durch die VP-Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, die GFD insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste. Für einen Schadensausgleich zwischen der GFD und dem Vertragspartner finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- 3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Schadensfall (Personenschaden/Sachschaden) – pauschal – zu unterhalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weitergehende Schadensersatzansprüche der GFD bleiben vom Bestehen des Versicherungsschutzes unberührt.

- 3.3. Sofern der Vertragspartner Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen erhält, welche für die Produktsicherheit der gelieferten VP-Ware von Bedeutung sind, hat er GFD unverzüglich darüber zu informieren und die ihm vorliegenden Unterlagen weiterzuleiten.

### 4. Schutzrechte Dritter

- 4.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferte VP-Ware und deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt.
- 4.2. Wird GFD im Anwendungsbereich der Gewährleistung des Vertragspartners gemäß **Ziffer VI. 4.1** der GFD-AGB wegen der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner die GFD auf erstes Anfordern freizustellen.
- 4.3. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners umfasst alle notwendigen Aufwendungen, welche die GFD aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- 4.4. Ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners, welche aber nicht grundlos verweigert oder hinausgezögert werden darf, ist die GFD nicht berechtigt, Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder sich darüber zu vergleichen.
- 4.5. Die Ansprüche der GFD aus dieser Gewährleistung verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 4.6. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle informieren.

### 5. Haftung des Vertragspartners

- 5.1. Die Haftung des Vertragspartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der GFD gegen den Vertragspartner wird durch eine Schadensanzeige in Textform für die Dauer von 6 Monaten gehemmt.

## VII. Vertraulichkeit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, welche die GFD dem Vertragspartner im Zusammenhang

mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln (gemeinsam die „**Vertrauliche Informationen**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit die GFD vorher ausdrücklich textförmlich zugestimmt hat.

2. Die Nutzung, Speicherung und/oder Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an die GFD zurückzugeben oder diese auf Wunsch der GFD zu vernichten und der GFD die Vernichtung nachzuweisen.

4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Abweichend hiervon erlischt die Vertraulichkeitsverpflichtung, wenn und soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Vertragspartner allgemein bekannt geworden sind,

## VIII. Verschiedenes

### 1. Erfüllungsort

Sofern nicht textförmlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der GFD-Ware der Ort des Gefahrübergangs und für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten Ulm.

### 2. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der GFD und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

### 3. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die für Ulm örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 4. Elektronische Datenverarbeitung

Der Vertragspartner willigt ein, dass GFD seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

Stand: Oktober 2016